

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Ob- und Nid- u. Aargau

Städtli 26
Postfach 239
3380 Wangen a.A.
Telefon: 031 636 26 00
Telefax: 031 636 26 26
E-Mail: info.kesb-oa@jgk.be.ch
Internet: www.be.ch/kesb

Entscheid

vom 6. Dezember 2016

Präsidium: Regula Weissmüller, Fürsprecherin
Mitglieder: Brigitte Oser, Dipl. Sozialarbeiterin FH/MAS
Annegret Ludwig, lic. iur.

Referenz: 895485/2012-13428



Matthias Bänniger, geb. 21.01.1975, von Embrach ZH, Wohnheim Lättacker, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, zivilrechtlicher Wohnsitz in Huttwil, angeordnete Massnahmen: Art. 393 ZGB, Art. 394 Abs. 1 ZGB, Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB

Aufhebung ambulanter Massnahmen

I. Sachverhalt

1. Am 09.03.2016 wurde für Matthias Bänniger eine Erwachsenenenschutzmassnahme errichtet, welche seit dem 01.07.2015 von Michael Lehmann, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Predigergasse 10, 3000 Bern 7, geführt wird.
2. Mit Entscheid vom 30.11.2015 hat die KESB Ob- und Nid- u. Aargau für Matthias Bänniger folgende ambulanten Massnahmen angeordnet:
 - a) Fortsetzung der psychiatrischen Betreuung von Matthias Bänniger bei Dr. med. Jutta Schneider, wobei die Termine nach Vorgabe der Ärztin erfolgen;
 - b) monatliche Injektion der fachärztlich verordneten Depotmedikation;
 - c) die Depotmedikation wird im Wohnheim Lättacker verabreicht und es wird auf einen Abbau hingearbeitet unter Berücksichtigung der Gesundheit von Matthias Bänniger.
3. Mit Bericht vom 17.11.2016 hat der Beistand bei der KESB Ob- und Nid- u. Aargau den Antrag gestellt, die bestehenden ambulanten Massnahmen seien aufzuheben.
4. Mit Bericht vom 29.11.2016 empfiehlt die behandelnde Ärztin, Dr. med. U. Küchler, ebenfalls, die ambulanten Massnahmen zu beenden.

II. Erwägungen

1. Matthias Bänninger hat Wohnsitz in Huttwil, womit die KESB Oberaargau für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 442 Abs. 1 sowie Art. 388 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).
2. Gemäss Art. 437 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 33 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) kann die KESB ambulante Massnahmen anordnen. Darunter fallen Verhaltensanweisungen, Meldepflichten, Nachkontrollen oder medizinisch indizierte Behandlungen, insbesondere kontrollierte Medikamentenabgaben.

Nachkontrollen und medizinisch indizierte Behandlungen dürfen nur gestützt auf den Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes angeordnet werden (vgl. Art. 33 Abs. 2 KESG).

3. Mit Bericht vom 17.11.2016 hat der Beistand bei der KESB Oberaargau den Antrag gestellt, die bestehenden ambulanten Massnahmen seien aufzuheben. Matthias Bänninger stelle seine medizinische Versorgung selbständig sicher. Die freiwillige Behandlung sei einer angeordneten Behandlung vorzuziehen.

Am 29.11.2016 hat die behandelnde Ärztin, Dr. med. U. Kuchler, bei der KESB Oberaargau ebenfalls den Antrag gestellt, die ambulanten Massnahmen zu beenden. Matthias Bänninger habe sowohl die Gespräche bei Frau Dr. J. Schneider als auch die Depotmedikation beendet. Seither komme Matthias Bänninger regelmässig bei ihr zu den Gesprächen und nehme seit Juni 2016 wieder zuverlässig eine orale Medikation ein. Die Weiterführung der Massnahme sei kontraproduktiv. Es sei besser, mit Matthias Bänninger auf freiwilliger Basis zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund erachtet die KESB Oberaargau die Weiterführung der ambulanten Massnahmen nicht mehr als zweckdienlich und werden aufgehoben.

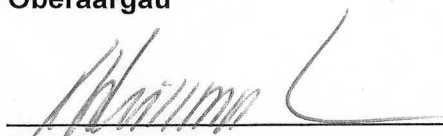
4. In Verfahren betreffend die Anordnung und Aufhebung ambulanter Massnahmen sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 Bst. a KESG).

III. Entscheid

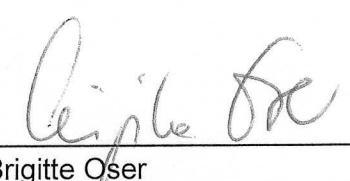
1. Folgende ambulanten Massnahmen für Matthias Bänninger werden aufgehoben:
 - a) Fortsetzung der psychiatrischen Betreuung, wobei die Termine nach Vorgabe der Ärztin erfolgen,
 - b) monatliche Injektion der fachärztlich verordneten Depotmedikation,
 - c) die Depotmedikation wird im Wohnheim Lättacker verabreicht und es wird auf einen Abbau hingearbeitet unter Berücksichtigung der Gesundheit von Matthias Bänninger.
2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
3. Eröffnung an:
 - Matthias Bänninger, Wohnheim Lättacker, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, A+
 - Dr. med. U. Kuchler, Psychiatrische Dienste Münsingen, Dorfmatweg 8a, 3110 Münsingen
 - Wohnheim Lättacker, Wohnheimleitung, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen
 - Michael Lehmann, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Predigergasse 10, Postfach, 3001 Bern

Wangen a.A., 6. Dezember 2016 / lac

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Oberaargau**


Regula Weissmüller
Präsidentin




Brigitte Oser
Behördenmitglied

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid (oder gegen einzelne Ziffern dieses Entscheides) kann gemäss Art. 72 KESG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 VRPG innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 32 VRPG Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.